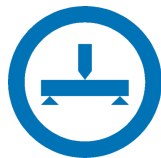




Überwachungs- und Zertifizierungsordnung der Güteschutzgemeinschaften Hessen Nordrhein-Westfalen Rheinland-Pfalz



Teil 1: Produktzertifikate –
Kennzeichnung mit dem Gütezeichen
Privatrechtliche Überwachung und Zertifizierung
(April 2025)



Überwachungs- und Zertifizierungsordnung

Inhalt

Teil 1: Produktzertifikate – Kennzeichnung mit dem Gütezeichen Privatrechtliche Überwachung und Zertifizierung

1.1	Geltungsbereich	4
1.2	Voraussetzungen	5
1.3	Werkeigene Produktionskontrolle	5
1.4	Fremdüberwachung	6
1.5	Erteilung und Gültigkeit von Produktzertifikaten	9
1.6	Kennzeichnung mit dem Gütezeichen	10
1.7	Bewertung und Folgen von Abweichungen	10
1.8	Ungültigkeitserklärung von Produktzertifikaten (Entzug)	11
1.9	Rechtsbehelfe	12
1.10	Verwendung der Zertifizierung durch den Hersteller	12
1.11	Verzeichnis der Gütezeicheninhaber	12
1.12	Übergangsregelungen	12



Vorbemerkungen

Vorgefertigte Betonteile werden in einer Vielzahl von Variationen für sämtliche Anwendungsgebiete des Bauens hergestellt.

Seit über 60 Jahren haben sich die drei Güteschutzgemeinschaften als externe, unabhängige und neutrale Stelle darauf spezialisiert, die Qualität von Betonteilen durch Prüfungen, Überwachungen und Zertifizierungen nachzuweisen.

Die Überwachungs- und Zertifizierungsordnung (ÜZO) ist die Grundlage für die Überwachung und Zertifizierung durch den Güteschutz Hessenbeton e.V., Güteschutz Beton Nordrhein-Westfalen Beton- und Fertigteilwerke e.V. und Güteschutz und Landesverband Beton- und Bimsindustrie Rheinland-Pfalz e.V.

Darin ist festgelegt, wann Zertifikate erteilt werden können, wie lange sie aufrecht erhalten bleiben und wann der Entzug eines Zertifikates erfolgen muss.

Sie ist die grundlegende Regel zwischen den Herstellern von Betonteilen und der jeweiligen Güteschutzgemeinschaft. Durch die konsequente Anwendung ihrer Inhalte ist sie das Instrument, durch das die Anwender von güteüberwachten Betonteilen gerechtfertigtes Vertrauen in die erteilten Zertifikate und in das Gütezeichen setzen können.

Die ÜZO ist in sieben Teile gegliedert:

Teil 1 formuliert die Anforderungen und Voraussetzungen für die Erteilung des Gütezeichens durch die Güteschutzgemeinschaften Hessen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz. Sie gehen über die jeweiligen vorhandenen, technischen Produktspezifikationen wie z.B. Normen, hinaus.

Hierdurch soll das Vertrauen aller Baubeteiligten in güteüberwachte Bauprodukte sichergestellt und aufrechterhalten werden.

Der Teil 2 regelt die Anforderungen und Voraussetzungen für die Erteilung der Übereinstimmungszertifikate und die Verwendung des Übereinstimmungszeichens auf der gesetzlichen Grundlage der Landesbauordnungen.

Der Teil 3 regelt die Anforderungen und Voraussetzungen für die Erteilung der Zertifikate über die Konformität der werkseigenen Produktionskontrolle als Voraussetzung für die Verwendung des CE-Zeichens durch die Hersteller auf der gesetzlichen Grundlage der Bauproduktenverordnung [Verfahren 2+].

Der Teil 4 enthält die Anforderungen an die werkseigene Produktionskontrolle. Er ist bei Betonteilen mit Gütezeichen anzuwenden.

Im Teil 5 sind Anforderungen an Betonteile enthalten, für die es bislang keine eigenen Normen/technischen Produktspezifikationen, gibt.

Im Teil 6 sind Kriterien für die Erteilung von Produktzertifikaten im Geltungsbereich der ÜZO Teil 1 und für die Zulassung von Prüfstellen geregelt.

Teil 7 regelt die Anforderungen und Voraussetzungen für die Erteilung der Zertifikate über die Verwendbarkeit in Bauwerken gemäß den Verwaltungsvorschriften Technische Baubestimmungen (VV TB) Abschnitt 1.2.3 und Anhang ABUG.



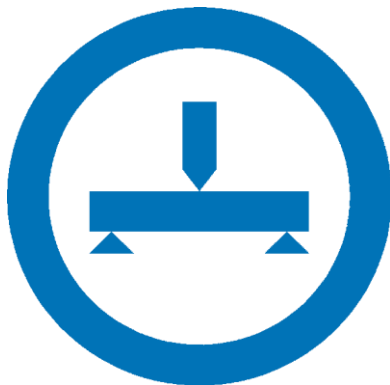
Das gemeinsame Verzeichnis Betonteile der Güteschutzgemeinschaften Hessen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz enthält die Zuordnung der Verzeichnisnummern zu den unterschiedlichen Arten von Betonteilen und Bauprodukten, für die Zertifikate erteilt werden können.

April 2025

Überwachungs- und Zertifizierungsordnung

Teil 1: Produktzertifikate – Kennzeichnung mit dem Gütezeichen Privatrechtliche Überwachung und Zertifizierung

1.1 Geltungsbereich



Das Gütezeichen, eingetragen in folgende europäische Markenregister:

Hessen Nr. 10596088 DPMA

Nordrhein-Westfalen Nr. 010380756 OAMI/OHIM

Rheinland-Pfalz Nr. 10647378 HABM

Seit Gründung der einzelnen Güteschutzgemeinschaften ist das Gütezeichen freiwilliges Qualitätszeichen für Betonteile.

Es ist der erkennbare Nachweis für Auftraggeber, Kunden und Verbraucher darüber, dass Betonteile die bestehenden gesetzlichen Anforderungen sicher einhalten und darüber hinaus eine höhere Produktgüte durch die Hersteller zugesagt und dokumentiert wird.

Das in der Satzung verankerte Ziel der jeweiligen Güteschutzgemeinschaft ist es, eine gleichbleibende Güte zu gewährleisten und sie möglichst noch anzuheben, um auch auf diesem Wege für die Betonerzeugnisse zu werben.

Die Kennzeichnung der Betonteile mit dem Gütezeichen setzt voraus, dass eine regelmäßige Fremdüberwachung der Produktionsprozesse und Materialprüfungen an den Bauteilen im Rahmen der Fremdüberwachung erfolgen.

Hierdurch werden die Zuverlässigkeits- und Vertrauensbereiche für Betonteile erhöht und es werden technische und wirtschaftliche Aufwertungen der Produkte erreicht.

Die Verwendung des Gütezeichens ist in der Satzung der jeweiligen Güteschutzgemeinschaft und diesem Teil der ÜZO geregelt.

Das Gütezeichen ist ein privatrechtliches Qualitätszeichen. Die Erteilung des Gütezeichens für Betonteile erfolgt durch Produktzertifikate entsprechend des aktuellen gemeinsamen „Verzeichnis Betonteile“. Das Verzeichnis Betonteile definiert die Produkte, die in den Geltungsbereich der ÜZO Teil 1 fallen.

Im Gegensatz zu Normen (DIN, DIN EN) und Richtlinien, in denen in der Regel nur Teilaspekte für die Ausgangsstoffe, die Produktion und/oder die werkseigene Produktionskontrolle festgelegt werden, setzt die Erteilung von Produktzertifikaten eine umfassende Überprüfung folgender Aspekte im Rahmen der zweimal jährlich stattfindenden Fremdüberwachung voraus:

Personal, Ausgangsstoffe, Betonherstellung, Verarbeitung, die Produktionsprozesse, die werkseigene Produktionskontrolle, Dokumentation, die Lieferunterlagen einschl. Außendarstellung, Kennzeichnung.



Das Gütezeichen steht für Betonteile mit einer Qualität, die über normative Standards hinausgeht.

Dieser Teil der Zertifizierungsordnung regelt die hierfür erforderliche Fremdüberwachung, Produktprüfung und Zertifizierung der Beton- und Fertigteilwerke durch die Güteschutzgemeinschaften Hessen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz.

1.2 Voraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme der Fremdüberwachung ist das Einhalten der Anforderungen der jeweiligen gültigen technischen Spezifikationen, z.B.:
 - Produktnormen bzw. Baustoffnormen (DIN, DIN EN, EN),
 - allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen,
 - allgemeine Bauartgenehmigung,
 - allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse,
 - Zustimmungen im Einzelfall,
 - Zulassungen des Eisenbahnbundesamtes,
 - freiwillige technische Lieferbedingungen,
 - Werknormen,
 - sonstige technische Regeln.
- (2) Damit das Gütezeichen durch ein Produktzertifikat erteilt werden kann, muss zusätzlich zu den obengenannten Voraussetzungen das Einhalten der Anforderungen, die in folgenden Dokumenten enthalten sind, bei der Fremdüberwachung nachgewiesen werden:
 - Vereinssatzung,
 - ÜZO Teil 4,
 - ÜZO Teil 5 (für Betonteile ohne Norm),
 - ÜZO Teil 6
 - Beschlussammlung des Fachausschusses zur Sicherung der Unparteilichkeit (FASU) bzw. Lenkungsgrremiums.

1.3 Werkeigene Produktionskontrolle

- (1) Die Werkseigene Produktionskontrolle (WPK) ist die vom Hersteller vorzunehmende dokumentierte, kontinuierliche Überwachung der Herstellung der Betonteile. Damit weist der Hersteller nach, dass die von ihm hergestellten Produkte neben den Voraussetzungen gem. 1.2 zusätzlich den Anforderungen der Zertifizierungsordnung Teil 1 und 4 sowie Teil 5 falls zutreffend, entsprechen.
- (2) Für die Durchführung ist der Hersteller verantwortlich. Anforderungen sowie Art, Umfang und Häufigkeit der durchzuführenden Prüfungen müssen den maßgebenden Überwachungsgrundlagen (s. Abschnitt 1.2) entsprechen.
- (3) Die Ergebnisse sind aufzuzeichnen und mindestens 10 Jahre aufzubewahren.
- (4) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich Maßnahmen zur Abstellung der Abweichungen zu ergreifen.
- (5) Produkte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind angemessen zu kennzeichnen oder auszusondern. Sie dürfen nicht mit dem Gütezeichen verkauft werden.



- (6) **Der Hersteller muss Aufzeichnungen aller Beschwerden aufbewahren, die ihm in Bezug auf die Einhaltung der Zertifizierungsanforderungen bekannt gemacht wurden und diese Aufzeichnungen der Zertifizierungsstelle auf Anfrage zur Verfügung stellen. Weiterhin muss er geeignete Maßnahmen ergreifen in Bezug auf solche Beschwerden sowie jegliche Mängel, die an den Produkten entdeckt wurden und die die Einhaltung der Anforderungen an die Zertifizierung beeinflussen, und die ergriffenen Maßnahmen dokumentieren.**
- (7) **Der Hersteller muss die Zertifizierungsstelle unverzüglich über Veränderungen informieren, die seine Fähigkeit, die Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen, beeinträchtigen könnten. Das beinhaltet insbesondere den rechtlichen, wirtschaftlichen oder organisatorischen Status bzw. die Eigentümerschaft, die Organisation und Management (z. B. Schlüsselpositionen, Entscheidungsprozesse oder technisches Personal), Änderungen am Produkt oder der Herstellungsmethode, Kontaktadressen und Produktionsstätten, wesentliche Änderungen am System der werkseigenen Produktionskontrolle.**

1.4 Fremdüberwachung

1.4.1 Allgemeines

- (1) Die mindestens zweimal jährlich stattfindende Fremdüberwachung dient der Sicherstellung der Übereinstimmung von Betonteilen mit den Anforderungen der Zertifizierungsordnung einschl. der maßgebenden technischen Spezifikationen.

Die Hersteller treffen alle notwendigen Vorkehrungen, um die Durchführung der Überwachungsbesuche einschließlich des Zugangs zur Dokumentation der WPK, Aufzeichnungen sowie den Produktionseinrichtungen und der Produktion einschließlich Lager zu ermöglichen.

Für die Durchführung der Zertifizierung einschließlich Überwachung besteht seitens der Zertifizierungsstelle ein Anspruch.

- (2) Die Fremdüberwachung setzt sich aus der Erstinspektion (1.4.2), der Regelüberwachung (1.4.3) und bei Erfordernis aus zusätzlichen Sonderüberwachungen (1.4.4) zusammen. In den einzelnen Überwachungsschritten werden durch die Überwachungsbeauftragten Proben ausgewählt. Diese werden im Auftrag der Hersteller geprüft, die Ergebnisse werden für die Erteilung bzw. Aufrechterhaltung des Gütezeichens herangezogen.
- (3) Die zertifizierten Hersteller sind gehalten, in jedem Herstellwerk ihre gesamte Betonproduktion (Produkte bzw. Baustoffe) der Fremdüberwachung zu unterziehen.
- (4) Die Hersteller gewähren bei Bedarf (z.B. durch die DAkkS) eine Teilnahme von Beobachtern an den Überwachungsbesuchen.



1.4.2 Erstinspektion

- (1) Die Erstinspektion besteht aus der Überprüfung des Herstellwerkes und der WPK sowie der Erstprüfung des Bauprodukts. Sie dient der Feststellung, dass
 - die personellen Voraussetzungen und die gerätemäßige Ausstattung für eine ständige ordnungsgemäße Herstellung und eine entsprechende WPK geeignet sind,
 - die Produktionsprozesse jederzeit beherrschbar verlaufen,
 - ein System der Werkseigenen Produktionskontrolle vorhanden ist, einschließlich einer laufenden Dokumentation,
 - das Bauprodukt den Anforderungen der maßgebenden technischen Spezifikationen entspricht, was in der Regel durch zwei Produktprüfungen je Produktgruppe nachzuweisen ist,
 - mit der laufenden regelmäßigen Fremdüberwachung des Werkes begonnen werden kann.
- (2) Art und Umfang der Erstinspektion des Werkes entsprechen mindestens dem gleichen Umfang der Regelüberwachung. Dabei hat die Überwachungsstelle die Handhabung der WPK zu überprüfen, Produktprüfungen zu veranlassen und deren Ergebnisse zu bewerten.
- (3) Ist die Erstinspektion 6 Monate nach Beantragung und Produktionsaufnahme noch nicht abgeschlossen, bzw. konnte dem Herstellwerk in diesem Zeitraum noch kein Produktzertifikat erteilt werden, so kann die zuständige Güteschutzgemeinschaft ihm gegenüber die Tätigkeit einstellen.

1.4.3 Regelüberwachung

- (1) Die Regelüberwachung umfasst die regelmäßige Inspektion und Beurteilung des Werkes, der WPK und der Bauprodukte. Hierzu gehören auch die regelmäßige Probenahme sowie Produktprüfung und die Prüfung der ordnungsgemäßen Kennzeichnung der Betonteile mit dem Gütezeichen. Sie wird von der zuständigen Güteschutzgemeinschaft unter Einschaltung sachverständiger Überwachungsbeauftragter durchgeführt.
- (2) Die Regelüberwachung der Herstellbetriebe wird durch die Überwachungsbeauftragten in der Regel zweimal jährlich vorgenommen. In Gegenwart des Herstellers (Firmeninhaber oder dessen Beauftragtem) prüfen sie
 - die Aufzeichnungen über Erstprüfungen und die WPK auf Übereinstimmung mit den maßgebenden Überwachungsgrundlagen,
 - die verwendeten Ausgangsstoffe,
 - den laufenden Produktionsprozess,
 - die Rückverfolgbarkeit der Produkte,
 - die technischen Einrichtungen des Werkes sowie
 - die regelmäßige Schulung des technischen Personals.
- (3) Produktprüfungen im Rahmen der Regelüberwachung sind zu veranlassen.
- (4) Die Hersteller haben
 - den Überwachungsbeauftragten Einblick in alle Aufzeichnungen (elektronische/schriftliche), die im Zusammenhang mit der Fremdüberwachung stehen, zu gewähren,
 - das Betreten ihrer Werke und ihrer Produktion auch ohne vorherige Anmeldung während der Arbeitszeit zu ermöglichen und
 - Proben nach Auswahl der Überwachungsbeauftragten zur Verfügung zu stellen.
- (5) Die Überwachungsbeauftragten unterliegen der Schweigepflicht über alle mit ihrer Tätigkeit in Zusammenhang stehenden Feststellungen. Eine Beratung der Hersteller ist den Güteschutzgemeinschaften und deren Überwachungsbeauftragten untersagt.



- (6) Die Überwachungsbeauftragten fassen die Feststellungen in Überwachungsberichten zusammen. Die Überwachungsberichte sind modular aufgebaut und enthalten Feststellungen zu allen Betonteilen, für die gemäß Verzeichnis Betonteile ein gültiges Produktzertifikat vorliegt. Sie enthalten mindestens folgende Angaben:

- Hersteller und Werk,
- zuständige Prüfstelle für die WPK,
- Verzeichnisnummern der überwachten Produkte,
- Angabe der zutreffenden technischen Spezifikationen,
- Verwendete Ausgangsstoffe
- Vollständigkeit der Ergebnisse der WPK einschließlich deren Bewertung,
- ggf. Anordnung zur Korrektur der festgestellten Abweichungen,
- Ort und Tag des Überwachungsbesuchs,
- Teilnehmer seitens der Überwachungsstelle und des Werkes,
- Unterschrift des Überwachungsbeauftragten und des Leiters,
- Beurteilung einschl. evtl. notwendiger Auflagen und Maßnahmen
- Stempel der Überwachungsstelle.

Der Überwachungsbericht und die Prüfzeugnisse über Materialprüfungen der Betonteile werden von der Zertifizierungsstelle dem Hersteller zur Verfügung gestellt.

Überwachungsberichte sind von der Zertifizierungsstelle 10 Jahre, vom Hersteller mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

- (7) Wenn festgestellt wird, dass die WPK und/oder das Bauprodukt den Anforderungen der ÜZO oder den technischen Spezifikationen nicht entspricht oder andere Voraussetzungen nicht erfüllt sind, wird der Hersteller aufgefordert, die Abweichungen innerhalb einer von der Zertifizierungsstelle festzulegenden Frist zu beseitigen.

1.4.4 Sonderüberwachung

- (1) Bei schwerwiegenden Abweichungen wird eine Sonderüberwachung einschließlich Probenahme und Produktprüfung durchgeführt.
- (2) Art und Umfang von Sonderüberwachungen sind deren Zweck entsprechend festzulegen und finden statt
- als Wiederholungsprüfung nach Nichtbestehen einer Regelüberwachung,
 - nach Ruhen der Produktion für eine Dauer von mehr als sechs Monaten, sofern es sich um eine laufende Produktion handelt,
 - auf zu begründende Anordnung des Leiters der Überwachungs- und/oder Zertifizierungsstelle,
 - als Reaktion auf Beschwerden von Anwendern/ Auftraggebern gegen die zertifizierten Betonteile
 - auf Antrag des Herstellwerkes,
 - auf Veranlassung einer zuständigen Behörde.
- (3) Soweit nicht anderweitig geregelt, wird der Umfang von Sonderüberwachungen vom Leiter der zuständigen Überwachungs- und/oder Zertifizierungsstelle festgelegt. Wird die Sonderüberwachung nicht bestanden, werden Maßnahmen gemäß Abschn. 1.7 ergriffen.

1.4.5 Produktprüfungen im Rahmen der Fremdüberwachung

1.4.5.1 Probenahme

- (1) Die Probenahme erfolgt nach statistischen Grundsätzen und ist zu protokollieren. Soweit für die Entnahme Geräte und Hilfskräfte erforderlich sind, hat sie der Hersteller zur Verfügung zu stellen.



- (2) Die Proben bzw. fertigen Produkte werden nach Ermessen des Überwachungsbeauftragten aus der Fertigung oder aus dem Lagerbestand entnommen. Vom Hersteller eindeutig als fehlerhaft gekennzeichnete und getrennt gelagerte Proben bzw. Produkte sind von der Probenahme auszuschließen.
- (3) Die Proben sind vom Überwachungsbeauftragten unverwechselbar zu kennzeichnen.
- (4) Sollen im Rahmen der Fremdüberwachung bereits ausgelieferte Baustoffe oder Bauteile zur Prüfung entnommen werden, ist der Hersteller zu unterrichten und die Zustimmung des Empfängers einzuholen. Soweit der Hersteller bei der Probenahme nicht zugegen sein kann, ist er über die erfolgte Entnahme und Kennzeichnung der Proben zu unterrichten. Der Hersteller ist verpflichtet, Ersatz für die zur Prüfung entnommenen Proben zu liefern.
- (5) Die Proben sind der vom Überwachungsbeauftragten in Abstimmung mit dem Hersteller festgelegten Prüfstelle unverändert und fristgerecht zuzuführen. Als Prüfstelle werden nur Institutionen eingesetzt, wie in der ÜZO Teil 6 geregelt. Die im Rahmen der Probenahme entstehenden Transportkosten zur Prüfstelle, Prüfungs- und Entsorgungskosten der Proben trägt der Hersteller.
- (6) Die Nichteinlieferung von gekennzeichneten und ausgewählten Proben führt zu einer Verwarnung in der betreffenden Produktgruppe.

1.4.5.2 Produktprüfungen

- (1) Mit der Prüfung der Proben werden Prüfstellen beauftragt, die durch die zuständige Güteschutzgemeinschaft zugelassen sind, und mit denen feste Verträge geschlossen wurden.
- (2) Die Prüfstelle prüft die ihr zugeleiteten Proben nach den maßgebenden technischen Spezifikationen.
- (3) Die von der Prüfstelle ausgestellten Prüfberichte über Produktprüfungen im Rahmen der Fremdüberwachung müssen der Überwachungsstelle im Original übermittelt werden.
- (4) Nach Bewertung durch die Zertifizierungsstelle werden die Prüfergebnisse an den Hersteller übermittelt.

1.5 Erteilung und Gültigkeit von Produktzertifikaten

- (1) Herstellern von Betonteilen wird bezogen auf ein Herstellwerk und Bauprodukt gemäß Verzeichnis Betonteile ein Produktzertifikat erteilt.
- (2) Voraussetzung für die Erteilung eines Produktzertifikates ist ein positives Ergebnis der Erstinspektion einschließlich Produktprüfungen für die betreffenden Produkte.
- (3) Die Erteilung des Produktzertifikates erfolgt durch den Leiter der Zertifizierungsstelle oder durch dessen Stellvertreter.
- (4) Hat der Hersteller die Regelüberwachung oder die Sonderüberwachung bestanden, wird die Gültigkeit des Produktzertifikates vom Leiter der Zertifizierungsstelle bescheinigt.
- (5) Produktzertifikate sind unbefristet gültig. Sämtliche Produktzertifikate werden mit einem QR-Code versehen, mit dem die Möglichkeit besteht, eine Gültigkeitsprüfung mit geeigneten Endgeräten (z.B. Smartphones) durchzuführen.
- (6) **Wenn ein Zertifikat oder andere Zertifizierungsdokumente durch die Hersteller Anderen zur Verfügung gestellt werden, so müssen die Dokumente in ihrer Gesamtheit vervielfältigt werden.**



1.6 Kennzeichnung mit dem Gütezeichen

- (1) Hersteller sind verpflichtet, Produkte, für die ein Produktzertifikat erteilt ist, mit dem Gütezeichen und sonstigen notwendigen Angaben gemäß Überwachungsgrundlagen zu kennzeichnen. Das Gütezeichen darf mit der Bezeichnung „Güteschutz Hessenbeton e.V.“, „Güteschutz Beton“ (NRW) bzw. „Güteschutz Rheinland-Pfalz“ ergänzt werden.
- (2) Wenn eine Kennzeichnung an den Produkten nicht möglich ist, muss ersatzweise eine Kennzeichnung auf dem Lieferschein erfolgen. Hinsichtlich der Angaben auf dem Lieferschein gilt Absatz (1) entsprechend.

1.7 Bewertung und Folgen von Abweichungen

1.7.1 Allgemeines

- (1) Abweichungen von den geltenden technischen Spezifikationen werden auf der Grundlage der Fremdüberwachungsberichte und Prüfberichte vom Leiter der Überwachungs- und Zertifizierungsstelle festgestellt. Im Rahmen der WPK festgestellte und unverzüglich behobene Mängel sind nicht zu beanstanden.

Die Herstellwerke verpflichten sich dazu, festgestellte Änderungen, die der Umsetzung der Zertifizierungsanforderungen dienen, umzusetzen.

- (2) Abweichungen werden nach deren Schweregrad eingestuft als
 - leichte Abweichung,
 - mittlere Abweichung oder
 - schwere Abweichung.
- (3) Werden bei einer Fremdüberwachung in einer Produktgruppe mehrere Abweichungen von den technischen Spezifikationen festgestellt, so gelten sie als eine Abweichung. Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage der schwerwiegendsten Abweichung.

1.7.2 Leichte Abweichung

- (1) Eine leichte Abweichung liegt vor, wenn gegen geltende technische Spezifikationen verstoßen wurde, dies aber keinen unmittelbaren Einfluss auf die Eigenschaften des Produktes hat.
- (2) Bei einer leichten Abweichung wird der Hersteller von der Überwachungs- und/oder Zertifizierungsstelle darauf hingewiesen. Muss dieser Hinweis bei der nächsten Regelüberwachung wiederholt werden, wird eine Auflage (mit Fristsetzung) erteilt.
- (3) Die Bewertung im Überwachungsbericht lautet „bestanden“, verbunden mit dokumentierten Hinweisen auf der ersten Seite.

1.7.3 Mittlere Abweichung

- (1) Eine mittlere Abweichung liegt vor, wenn gegen geltende technische Spezifikationen verstoßen wurde, diese Abweichung aber nicht mehr als „leicht“ und noch nicht als „schwer“ einzustufen ist. Eine mittlere Abweichung liegt auch vor, wenn bei einer leichten Abweichung ausgesprochene Auflagen der Überwachungs- und/oder Zertifizierungsstelle nicht, nicht fristgerecht oder nicht hinreichend erfüllt werden.
- (2) Je nach Art der Abweichung kann das Überwachungs- bzw. Prüfergebnis als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.



- (3) Folge einer mittleren Abweichung ist eine **Ermahnung** mit der Auflage, dass der Hersteller Maßnahmen zur Verhinderung einer Wiederholung der festgestellten Abweichungen zu treffen und nachzuweisen hat.
- (4) Wird bei einer mittleren Abweichung die Bewertung „nicht bestanden“ ausgesprochen, hat innerhalb einer angemessen kurzen Frist, die einen Monat nicht überschreiten soll, eine Sonderüberwachung zu erfolgen.
- (5) Die Bewertung im Überwachungsbericht lautet „nicht bestanden“.

1.7.4 Schwere Abweichung

- (1) Eine schwere Abweichung (Bewertung: „nicht bestanden“) liegt vor, wenn die Ergebnisse einer Produktprüfung im Rahmen der Fremdüberwachung ausweisen, dass die Probe wesentlichen technischen Spezifikationen nicht entspricht oder wenn die werkseigene Produktionskontrolle überhaupt nicht durchgeführt und/oder in vergleichbarer Weise geltende Bestimmungen so missachtet worden sind, dass eine ordnungsgemäße Herstellung und Lieferung des Produktes mit Sicherheit nicht mehr gewährleistet ist. Eine schwere Abweichung liegt auch vor, wenn bei einer mittleren Abweichung ausgesprochene Auflagen der Überwachungs- und/ oder Zertifizierungsstelle nicht, nicht fristgerecht oder nicht hinreichend erfüllt werden.
- (2) Folge einer schweren Abweichung ist eine **Verwarnung** mit der Auflage, dass der Hersteller Maßnahmen zur Verhinderung einer Wiederholung der festgestellten Abweichungen zu treffen und nachzuweisen hat. Die Erfüllung der Auflagen ist im Rahmen einer Sonderüberwachung nachzuweisen, die in einer festgelegten Frist zu erfolgen hat.
- (3) Eine **Verwarnung** kann auch ausgesprochen werden, wenn die entnommenen Proben nicht, nicht vollständig, nicht fristgerecht oder verändert der festgelegten Prüfstelle zugeführt werden.

1.8 Ungültigkeitserklärung von Produktzertifikaten (Entzug)

- (1) Produktzertifikate werden durch die Zertifizierungsstelle für ungültig erklärt und die Fremdüberwachung eingestellt, wenn für die betreffende Produktgruppe
 - sich die in der technischen Regel genannten Prüfverfahren und /oder Anforderungen der werkseigenen Produktionskontrolle zur Bewertung der Leistung der erklärten Merkmale geändert haben,
 - das Produkt oder die Herstellbedingungen im Werk sich wesentlich verändert haben,
 - die Produktion auf Dauer eingestellt worden ist,
 - nach vorheriger Verwarnung die durchgeführte Sonderüberwachung wiederum ein negatives Ergebnis hat,
 - nach erfolgter Verwarnung die entnommenen Proben innerhalb der festgesetzten Frist nicht, nicht vollständig oder verändert an die festgelegte Prüfstelle gesandt werden.
- (2) Bei schwerwiegenden Zuwiderhandlungen gegen maßgebende Überwachungsgrundlagen oder gegen die ÜZO kann auch ohne vorherige Verwarnung ein Produktzertifikat für ungültig erklärt werden.
- (3) Produktzertifikate werden auch für ungültig erklärt, wenn die Mitgliedschaft beendet wurde.
- (4) Ist ein Produktzertifikat für ungültig erklärt worden, so dürfen die Betonteile ab dem Zeitpunkt der Ungültigkeit nicht mehr mit dem Gütezeichen gekennzeichnet werden. Auch auf den zugehörigen Verkaufs- und Lieferunterlagen darf nicht mehr auf das Gütezeichen hingewiesen werden.



- (5) Die Zertifikate werden in der Datenbank ungültig gemacht. Die Ungültigkeit ist über eine Verknüpfung sofort auf den Internetseiten sichtbar. Die Gültigkeit der Zertifikate kann jederzeit mittels QR-Code, welcher auf jedem Zertifikat aufgebracht ist, geprüft werden.

1.9 Rechtsbehelfe

Hersteller können gegen Bescheide über Maßnahmen bei Nichterfüllung der Anforderungen innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung direkt beim Fachausschuss zur Sicherung der Unparteilichkeit (FASU) Widerspruch einlegen. Ergänzend kann auch das in der Satzung festgelegte Schiedsgericht angerufen werden.

1.10 Verwendung der Zertifizierung durch den Hersteller

Hinweise auf die Zertifizierung dürfen durch die Hersteller nicht in einer Weise verwendet werden, die die Zertifizierungsstelle in Misskredit bringen könnte, sowie keinerlei irreführenden Äußerungen über ihre Zertifizierung treffen, die die Zertifizierungsstelle als irreführend oder berechtigt betrachten könnte.

Bei Aussetzung, Entzug oder Beendigung der Zertifizierung darf die Verwendung aller Werbematerialien, die jeglichen Bezug auf die Zertifizierung enthalten, nicht weiter erfolgen und ist einzustellen.

1.11 Verzeichnis der Gütezeicheninhaber

Die Güteschutzgemeinschaften veröffentlichen ein Verzeichnis der überwachten Hersteller (Gütezeicheninhaber). Darin sind neben den Firmenanschriften diejenigen Produktgruppen angegeben, für die Produktzertifikate erteilt wurden.

1.12 Übergangsregelungen

Diese ÜZO-Teil 1 ersetzt die ÜZO-Teil 1 vom **September 2020**. Produktzertifikate, die auf Basis einer älteren Version erstellt wurden, behalten ihre Gültigkeit. Änderungen sind in **roter** Schrift und fett hervorgehoben.



Dieses Dokument ist Eigentum der Güteschutzgemeinschaften Hessen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz. Die Verwendung für Überwachungen und Zertifizierungen, auch auszugsweise, ist ausdrücklich nur nach vorheriger Zustimmung und Lizenzierung zulässig.

Inhalte unterliegen dem Urheberrecht der Güteschutzgemeinschaften Hessen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz. Veröffentlichungen und sonstige Publikationen dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der drei Güteschutzgemeinschaften erfolgen.

Güteschutz Beton NRW Beton- und Fertigteilwerke e.V. Berliner Allee 45 40212 Düsseldorf Telefon +49 211 135365 Telefax +49 211 1649444 info@gueteschutz-beton.de www.gueteschutz-beton.de	Güteschutz und Landesverband Beton- und Bimsindustrie Rheinland-Pfalz e.V. Sandkauler Weg 1 56564 Neuwied Telefon +49 2631 22228 Telefax +49 2631 31336 info@glv-beton-bims.de www.glv-beton-bims.de	Güteschutz Hessenbeton e.V. Grillparzerstraße 13 65187 Wiesbaden Telefon +49 611 8908515 Telefax +49 611 8908510 info@gueteschutz-hessen.de www.gueteschutz-hessen.de
--	---	--